

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Punkt 14 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, an jeweils geeigneter Stelle Regelungen vorzusehen, die bewirken, daß das besondere Seuchenrisiko von Intensivhaltungen oder der Tierhaltung in Regionen mit hoher Viehdichte belastend und seuchenhygienische Vorsorgemaßnahmen entlastend bei der Beitragsfestsetzung für die Tierseuchenkassen angemessen zu berücksichtigen ist.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995